

[18] (b) Damit gilt nichts anderes, als der *BGH* bzgl. der Untreuestrafbarkeit nach § 266 Abs. 1 StGB zu Lasten einer AG (*BGH*, Urt. v. 13.05.2004 – 5 StR 73/03, *BGHSt* 49, 147 [157 ff.] [= StV 2004, 425]) bzw. überwiegend einer GmbH bereits entschieden hat: Danach schließt das Einverständnis der Gesamtheit der Gesellschafter die Tatbestandsmäßigkeit einer für die GmbH nachteiligen Handlung grds. aus. Damit können der GmbH mit Zustimmung ihrer Gesellschafter grds. Vermögenswerte entzogen werden, weil sie ggü. ihren Gesellschaftern keinen Anspruch auf ihren ungeschmälernten Bestand hat. Ein Einverständnis der Gesellschafter ist erst unwirksam und die Vermögensverfügung des Geschäftsführers deshalb strafbar, wenn unter Verstoß gegen Gesellschaftsrecht die wirtschaftliche Existenz der Gesellschaft gefährdet wird, etwa durch Verringerung des Stammkapitals entgegen § 30 GmbHG, durch Herbeiführung oder Vertiefung einer Überschuldung oder durch Gefährdung der Liquidität (*BGH*, Urt. v. 27.08.2010 – 2 StR 111/09, *BGHSt* 55, 266 Rn. 34 [= StV 2011, 20]; Beschl. v. 30.08.2011 – 3 StR 228/11 Rn. 12 f.; v. 15.05.2012 – 3 StR 118/11 Rn. 30 [= StV 2012, 729], insoweit nicht abgedruckt in *BGHSt* 57, 229 und v. 31.07.2009 – 2 StR 95/09, *BGHSt* 54, 52 Rn. 24 [= StV 2010, 74]; jew. m.w.N.).

[19] (c) Es kommt nicht darauf an, ob der Anteilseigner zugleich Leitungsorgan ist. Andernfalls würde er sich seiner Entscheidungsfreiheit als Betreibsinhaber begeben. Auch aus Sicht des Bestechenden ist dessen Vorteilsgewährung gerade nicht darauf gerichtet, die Entscheidungshoheit der Anteilseigner zu unterlaufen. [...]

Mitgeteilt von RA Dr. *Fabian Meinecke*, Berlin.

Steuerschuldner bei Bordellbetrieb

AO § 370; UStG §§ 1, 2, 3, 13, 18; StPO § 261

1. Wer bei einem Umsatz als Leistender i.S.v. § 3 UStG und damit als Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG) sowie Schuldner der Umsatzsteuer gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 UStG anzusehen und diesbezüglich nach § 18 Abs. 1 und 3 UStG erklärungs-pflichtig ist, ergibt sich regelmäßig aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen. Dies ist in der Regel derjenige, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen i.S.d. § 1 Abs. 1 UStG im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt deshalb grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen bei Ausführung entgeltlicher Leistungen aufgetreten ist.

2. Auch für die Frage, ob hinsichtlich der in einem Bordell durch Prostitutionsleistungen erwirtschafteten Umsätze der Bordellbetreiber oder aber die dort jeweils tätige Prostituierte Schuldner(in) der Umsatzsteuer gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 UStG und Erklärungs-pflichtige(r) nach § 18 Abs. 1 und 3 UStG ist, kommt es mithin darauf an, wer insoweit nach den zivilrechtlichen Vereinbarungen als Leistungserbringer anzusehen ist. Bei dieser Beurteilung kann auch der Frage, ob beziehungsweise inwieweit die Prostituierte in den Bordellbetrieb eingegliedert ist, Bedeutung zukommen.

BGH, Beschl. v. 05.05.2022 – 1 StR 475/21 (LG Kleve)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat die Angekl. jew. wegen Steuerhinterziehung in 18 Fällen verurteilt, und zwar den Angekl. J. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 M. und die Angekl. U. unter Einbeziehung einer Geldstrafe aus einem anderen Urt. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 3 M.; die Vollstreckung beider Strafen hat es zur Bewährung ausgesetzt. Zudem hat das *LG* die Einziehung des Wertes von Taterträgen gegen beide Angekl. als Gesamtschuldner angeordnet.

[2] Die jew. auf die Rüge einer Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revisionen der Angekl. haben mit der Sachrüge Erfolg und führen zum Freispruch der Angekl. aus tatsächlichen Gründen sowie zum Wegfall der Einziehungsentscheidung.

[3] **I. 1.** Nach den getroffenen Feststellungen führten die Angekl. ab dem Jahr 2007 gemeinschaftlich das als Einzelunternehmen des Angekl. J. firmierende Bordell »F.«. Die in dem Bordell tätigen Prostituierten nahmen am sog. Düsseldorf Verfahren teil, innerhalb dessen die Angekl. U. monatlich Listen der anwesenden Prostituierten beim zuständigen Finanzamt einreichte und die für die Prostituierten vereinbarten Pauschalen an das Finanzamt abführte.

[4] Die Angekl. bewarben das Bordell in Zeitungsanzeigen und im Internet, wobei im Internetauftritt des Bordells auch dort tätige Prostituierte abgebildet waren. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit einzelnen Prostituierten war über die Internetseite des Bordells nicht möglich. Manche Prostituierte gingen – dies war den Angekl. bekannt – ihrer Tätigkeit auch außerhalb des Bordells nach.

[5] Für den Eintritt in das Bordell einschließlich der Nutzung von Sauna und Schwimmbad sowie des Buffets hatten die Besucher einen Eintrittspreis von zunächst 25 € und später 30 € zu entrichten; Getränke wurden gesondert abgerechnet. Sexuelle Dienstleistungen und deren Preise waren von den Freiern direkt mit den Prostituierten zu verhandeln und bei diesen zu bezahlen. Sowohl im Internet als auch in den Räumlichkeiten des Bordells waren folgende Hinweise veröffentlicht: »Die Damen unseres Hauses sind selbstständige Unternehmerinnen und bieten ihre Leistungen völlig eigenständig und auf eigene Rechnung an. Die Dienstleistungen sind mit den Damen selbst abzurechnen. Nicht alle Damen bieten den gleichen Service an. Bitte stimmen Sie die Einzelheiten und Extras mit den Damen im Einzelnen ab.«

[6] Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Bordell teilten die Prostituierten den Angekl. ihre persönlichen »Daten« einschließlich ihrer BH-Größe und ihr Angebot an sexuellen Dienstleistungen mit. Die Angekl. U. ließ sie eine in deutscher Sprache abgefasste Erklärung mit der Überschrift »Hausordnung/Dienstleistungsvereinbarung« unterschreiben, in der einerseits die Selbstständigkeit und Weisungsfreiheit der Prostitutionstätigkeit einschließlich der Bestimmung der Arbeitszeiten durch die Prostituierten festgehalten waren, andererseits aber Verhaltensregeln vereinbart wurden wie bspw. die Pflicht zur Einhaltung abgestimmter Anwesenheitszeiten, ein Handyverbot und eine Kleiderordnung. Für den Fall des Verstoßes gegen die »Hausordnung«, insb. einer Nichteinhaltung der abgestimmten Anwesenheitszeiten, drohte die Angekl. U. Strafzahlungen an; dass diese je »vollstreckt« wurden, hat die *StrK* nicht feststellen können.

[7] Die Prostituierten hatten – unabhängig von ihrem Verdienst – eine tägliche Zahlung von 50 €, später 40 €, für den Eintritt in das Bordell, den Zugang zum Buffet, die Möglichkeit der Nutzung der »Verrichtungszimmer« – auch zu Übernachtungszwecken – und die für das Düsseldorf Verfahren zu zahlenden Pauschalen i.H.v. 15 €, später 10 €, an die Angekl. zu leisten. Ihre Anwesenheitszeiten im Bordell bestimmten sie in Absprache untereinander selbst; diese wurden dann von einer Thekenkraft in einem Wochenplan festgehalten. Die »Verrichtungszimmer« konnten die Prostituierten je nach Verfügbarkeit nutzen; ein festes Zimmer war ihnen nicht zugeteilt. Im Thekenbereich war eine Liste mit (Mindest-)Preisen

für sexuelle Leistungen ausgehängt; dass den Prostituierten unter sagt war, höhere Preise mit den Kunden zu vereinbaren, hat die *StRK* nicht feststellen können. Die Angekl. U. führte eine Liste, in der die Prostituierten ihre Tätigkeit – insb. die Verweildauer in einem der »Verrichtungszimmer« – eintrugen.

[8] Die Bücher für das Bordell ließen die Angekl. von einem Steuerberatungsbüro führen, über das sie auch die erforderlichen Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt einreichten. In den die Umsatzsteuer betreffenden Erklärungen gaben die Angekl. die im Tatzeitraum Januar 2013 bis April 2016 durch Prostitutionsleistungen erwirtschafteten Beträge i.H.v. ca. 2.000.000 € nicht an, sondern nur die von den Freiern und Prostituierten vereinnahmten Eintrittsgelder. Durch das Verschweigen der Prostitutionsumsätze bewirkten sie im Tatzeitraum eine Verkürzung der Umsatzsteuer i.H.v. insg. »gut« 200.000 €.

[9] 2. Das *LG* hat aufgrund der von ihm festgestellten Umstände angenommen, die Angekl. seien ggü. den Freiern als Anbieter einer Gesamtleistung, nämlich der unmittelbar von ihnen erbrachten Leistungen wie dem Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Speisen, aber auch der von den Prostituierten erbrachten sexuellen Dienstleistungen in Erscheinung getreten. Der Umstand, dass die als Zeugen vernommenen Freier übereinstimmend bekundeten, sie hätten die Vereinbarungen über die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit der jeweiligen Prostituierten geschlossen, sei ohne Bedeutung, weil diese Einschätzung der Zeugen durch die im Internetauftritt und im Bordell erteilten Hinweise auf die selbstständige Tätigkeit der Prostituierten erklärlich sei. Auch die Hinweise selbst und die Zahlungsabwicklung über die Prostituierten änderten nichts daran, dass die sexuellen Dienstleistungen Teil des Gesamtangebots des Bordells gewesen seien und damit die Angekl. auch insoweit als Vertragspartner und Leistungserbringer ggü. den Kunden aufgetreten seien. Die Angekl. seien somit auch hinsichtlich der von den Prostituierten durch sexuelle Dienstleistungen erwirtschafteten Beträge Unternehmer gem. § 2 Abs. 1 UStG und hätten daher die hierauf anfallende Umsatzsteuer nach § 18 Abs. 1 und 3 UStG in ihren Erklärungen erfassen müssen. Indem sie die Prostitutionsumsätze in den für die Besteuerungszeiträume 2013 und 2014 abgegebenen Umsatzsteuerjahreklärungen und den Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate Januar bis Dezember 2015 sowie Januar bis April 2016 verschwiegen hätten, hätten sie sich wegen Hinterziehung von Umsatzsteuer in 18 Fällen strafbar gemacht.

[10] II. 1. Die Verurteilung der Angekl. jew. wegen Steuerhinterziehung in 18 Fällen hält sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand. Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen tragen nicht den hieraus vom *LG* gezogenen Schluss, die von den Prostituierten im Bordell erbrachten sexuellen Leistungen seien Teil des von den Angekl. als Bordellbetreiber angebotenen Gesamtpakets gewesen. Hinsichtlich der von den Prostituierten erbrachten Prostitutionsleistungen und der durch sie erwirtschafteten Umsätze ist daher eine Unternehmereigenschaft der Angekl. nicht belegt; mithin waren die Angekl. insoweit nicht erklärungs-pflichtig und ihre Umsatzsteuererklärungen nicht unvollständig (§ 18 Abs. 1 und 3 UStG, § 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 1 Hs. 2, § 150 Abs. 1 S. 3, § 168 S. 1 AO). Sie sind daher vom Vorwurf der Steuerhinterziehung in 18 Fällen freizusprechen.

[11] a) Auf der Grundlage der vom *LG* – rechtsfehlerfrei – getroffenen Feststellungen zum Geschäftsmodell und der Organisation des Bordellbetriebs sowie insb. zum Auftreten der Angekl. und der Prostituierten nach Außen – ggü. den Freiern als Vertragspartner der Verträge über die Prostitutionsleistungen – waren nicht etwa die Angekl. Anbieter

und Erbringer der Prostitutionsleistungen und damit auch insoweit Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG), sondern die Prostituierten selbst.

[12] aa) Wer bei einem Umsatz als Leistender i.S.v. § 3 UStG und damit als Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG) sowie Schuldner der Umsatzsteuer gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 UStG anzusehen und diesbzgl. nach § 18 Abs. 1 und 3 UStG erklärungs-pflichtig ist, ergibt sich regelmäßig aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen. Dies ist i.d.R. derjenige, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen i.S.d. § 1 Abs. 1 UStG im eigenen Namen ggü. einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt deshalb grds. davon ab, ob der Handelnde ggü. dem Leistungsempfänger im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen bei Ausführung entgeltlicher Leistungen aufgetreten ist (*BFH*, Beschl. v. 31.01.2002 – V B 108/01 Rn. 19, *BFHE* 198, 208 [212] und v. 02.01.2018 – XI B 81/17 Rn. 18; Urt. v. 12.05.2011 – V R 25/10 Rn. 16; *BGH*, Urt. v. 16.01.2020 – 1 StR 113/19 Rn. 39 m.w.N. [= StV 2020, 746]; Beschl. v. 05.02.2014 – 1 StR 422/13 Rn. 19). Schuldner der Umsatzsteuer aus einem Leistungsaustausch nach § 13a Abs.1 Nr. 1 Var. 1 UStG und Erklärungspflichtiger nach § 18 Abs. 1 und 3 UStG ist danach grds. derjenige, der als leistender Unternehmer nach außen aufgetreten ist. Dies ist derjenige, der aus dem Rechtsgeschäft mit dem Leistungsempfänger berechtigt und verpflichtet ist; ohne Bedeutung ist insoweit, ob er seine Leistungsverpflichtung höchstpersönlich erfüllt oder durch einen anderen, etwa einen Subunternehmer, ausführen lässt und inwiefern ihm der wirtschaftliche Erfolg des Geschäfts verbleibt (*BFH*, Beschl. v. 31.01.2002 – V B 108/01 Rn. 21, *BFHE* 198, 208 [213]; Urt. v. 07.07.2005 – V R 60/03 Rn. 21 und v. 26.06.2003 – V R 22/02 Rn. 21; *BGH*, Urt. v. 16.01.2020 – 1 StR 113/19 Rn. 39 [= StV 2020, 746]).

[13] Auch für die Frage, ob hinsichtlich der in einem Bordell durch Prostitutionsleistungen erwirtschafteten Umsätze der Bordellbetreiber oder aber die dort jew. tätige Prostituierte Schuldner(in) der Umsatzsteuer gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 UStG und Erklärungspflichtige(r) nach § 18 Abs. 1 und 3 UStG ist, kommt es mithin darauf an, wer insoweit nach den zivilrechtlichen Vereinbarungen als Leistungserbringer anzusehen ist. Bei dieser Beurteilung kann auch der Frage, ob bzw. inwieweit die Prostituierte in den Bordellbetrieb eingegliedert ist, Bedeutung zukommen (vgl. *BFH*, Beschl. v. 12.05.2016 – VII R 50/14 Rn. 11, *BFHE* 253, 222; vgl. auch *BGH*, Urt. v. 17.09.2020 – 1 StR 576/18 Rn. 15 ff. [26]; *BFH*, Urt. v. 25.06.2009 – V R 37/08 Rn. 20, *BFHE* 226, 415, unter II.1.c. und v. 11.11.2015 – V R 3/15 Rn. 21).

[14] Die für die Beurteilung maßgebliche Beweiswürdigung ist allerdings Sache des Tatgerichts und für das Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfbar (st. Rspr.; vgl. z.B. *BGH*, Beschl. v. 10.02.2022 – 1 StR 484/21 Rn. 9 m.w.N.). Auch bei der Auslegung der zivilrechtlichen Vereinbarungen (§§ 133, 157 BGB), aus denen sich die jeweiligen Leistungsbeziehungen ergeben, kommt dem Tatgericht ein Beurteilungsspielraum zu. Lässt eine Auslegung Verstöße gegen Denk- und Sprachgesetze oder gegen das Gebot umfassender Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände nicht erkennen, so muss sie vom Revisionsgericht als rechtsfehlerfrei hingenommen werden (vgl. *BGH*, Urt. v. 14.10.2020 – 1 StR 33/19 Rn. 42; v. 22.01.2020 – 5 StR 385/19 Rn. 28 [= StV 2020, 773] und vom 02.04.2015 – 3 StR 197/14 Rn. 13).

[15] **bb)** Auch eingedenk dieses eingeschränkten revisionsgerichtlichen Prüfungsumfangs hält die Annahme des *LG*, die Angekl. seien i.R.e. von ihnen angebotenen Gesamtpakets Leistende der von den Prostituierten im Bordell erbrachten sexuellen Dienste gewesen, sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[16] **(a)** Aufgrund der im Bordell und im Internet veröffentlichten Hinweise sind die Angekl. entgegen der Würdigung des *LG* nicht als Anbieter und Leistende eines die sexuellen Dienste der Prostituierten einschließenden Gesamtpakets anzusehen. Denn die Hinweise enthielten nicht lediglich eine pauschale – den tatsächlich im Bordell gelebten Verhältnissen widersprechende und damit steuerrechtlich irrelevante (§ 41 Abs. 2 AO) – Behauptung, dass die Prostituierten selbständig tätig seien; vielmehr forderten die Angekl. die Besucher des Bordells mit den Hinweisen ausdrücklich dazu auf, Art und Umfang der Prostitutionsleistung sowie das hierfür zu zahlende Entgelt ausschließlich mit den Prostituierten auszuhandeln und die Bezahlung direkt mit den Prostituierten abzuwickeln. Damit gaben die Angekl. ggü. den Freiern als Kunden (§§ 133, 157 BGB) eindeutig und unmissverständlich zu verstehen, dass sie bzgl. der sexuellen Dienstleistung der Prostituierten nicht Vertragspartner sein wollten. Dementspr. forderten sie von den Besuchern des Bordells auch lediglich ein pauschales Eintrittsgeld für die Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich des Schwimmbads und der Sauna sowie für den Zugang zum Buffet und waren an den Prostitutionserträgen nicht beteiligt. Hingegen schlossen die Prostituierten die Prostitutionsverträge mit den Freiern im eigenen Namen ab. Dem entsprach auch die im Bordell tatsächlich gelebte Übung, weil ausschließlich die Prostituierten – wenn auch unter Berücksichtigung der geltenden Mindestpreise – die Leistungen und Preise mit den Freiern verhandelten sowie die Vergütung für ihre sexuellen Dienste vollständig vereinnahmten.

[17] **(b)** Dass ausschließlich die Prostituierten und nicht etwa die Angekl. Anbieter und Leistungserbringer der sexuellen Dienste waren, wird daneben durch die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Prostituierten und den Angekl. bestätigt. Denn auch die Prostituierten hatten den Angekl. lediglich eine feststehende Tagespauschale für die Nutzung der Räumlichkeiten, den damit in Zshg. stehenden zusätzlichen Service (Werbung, Handtücher, zwei Spinde und Abwicklung des Düsseldorfer Verfahrens) sowie den Zugang zum Buffet zu bezahlen, während eine Beteiligung der Angekl. an den Prostitutionsumsätzen gerade nicht vereinbart war. Eine die sexuellen Dienste der Prostituierten betreffende Leistungsbeziehung zwischen den Angekl. und den im Bordell tätigen Prostituierten, welche die Angekl. in die Lage versetzt hätte, die Prostitutionsleistungen zum Gegenstand ihres Leistungsangebots an die Besucher des Bordells zu machen, ist danach nicht erkennbar. Da die Angekl. an den von den Prostituierten im Bordell durch die Erbringung sexueller Dienstleistungen erwirtschafteten Beträgen gerade nicht unmittelbar – anteilig bzw. prozentual – beteiligt waren, trugen diese insoweit auch kein unternehmerisches Risiko; dieses lag vielmehr hinsichtlich der Prostitutionserträge allein bei den Prostituierten selbst. Die Annahme des *LG*, die Zahlung an die Prostituierten sei lediglich eine Abwicklungsmodalität gewesen, ist demggü. von den Feststellungen, wonach die Prostituierten das Entgelt vollständig für sich behielten, nicht getragen.

[18] **(c)** Auch aus der »Hausordnung/Dienstleistungsvereinbarung« ergibt sich – ungeachtet ihrer Bezeichnung – nichts anderes; vielmehr bestätigt diese, dass die Erbringung sexueller Dienste nicht Gegenstand der Leistungsbeziehung zwischen den Prostituierten und den Angekl. war, so dass die Angekl. diese Leistung auch ihrerseits ggü. den Freiern nicht anbieten konnten, weil sie eine entsprechende Verpflichtung mangels Leistungsbeziehung zu den Prostituierten nicht hätten erfüllen können. Denn in der Vereinbarung ist nicht nur geregelt, dass die Prostituierten selbständig tätig sind und für die Erfüllung ihrer daraus resultierenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen selbst zu sorgen haben; vereinbart ist darin vielmehr auch, dass die Prostituierten ihre Arbeitszeiten sowie ihr Leistungsangebot und die Preise unter Berücksichtigung der vorgegebenen Mindestpreise selbst bestimmen sowie die Vergütung für sexuelle Dienstleistungen ausschließlich selbst vereinnahmen.

[19] **(d)** Dass die Prostituierten ihre sexuellen Dienste im eigenen Namen anboten und damit – trotz einer gewissen Einbindung in das Gesamtarrangement des Bordells – eine selbständige unternehmerische Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Bordells der Angekl. ausübten, wird schließlich auch dadurch bestätigt, dass sie keinem Wettbewerbsverbot unterlagen, sie also auch außerhalb des Bordells auf eigene Rechnung tätig sein durften und tlw. auch waren. Die Möglichkeit der Prostituierten, ihre sexuellen Dienste ohne besondere Absprache mit den Angekl. auch außerhalb des Bordells zu erbringen, macht – auch für die Freier als Vertragspartner der Prostitutionsverträge (§§ 133, 157 BGB) – zusätzlich deutlich, dass die sexuellen Dienstleistungen der Prostituierten unabhängig erfolgen und gerade nicht von dem seitens der Angekl. angebotenen Leistungspaket umfasst waren.

[20] **b)** Der *Senat* kann aufgrund der umfassenden Beweiserhebung ausschließen, dass weitere Feststellungen möglich sind, die mit den bisherigen – rechtsfehlerfrei getroffenen – nicht in Widerspruch stehen und zu einer anderen Beurteilung der Eigenschaft der Angekl. als Leistende der Prostitutionsdienste und als Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG und damit als Erklärspflichtige i.S.v. § 18 Abs. 1 und 3 UStG (auch) hinsichtlich der Prostitutionsleistungen führen könnten. Er spricht daher die Angekl. selbst nach § 354 Abs. 1 StPO frei und lässt die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen entfallen. [...]

Mitgeteilt von Prof. Dr. Klaus Bernsmann, Düsseldorf,
und RA Dr. Sebastian Wollschläger, Köln.

Konkurrenzen bei USt-Hinterziehung

AO § 370

Steuerhinterziehungen durch unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen sind konkurrenzrechtlich regelmäßig mitbestrafte Vortaten einer Steuerhinterziehung durch Abgabe einer unrichtigen Umsatzsteuerjahreserklärung für den gleichen Zeitraum.

BGH, Beschl. v. 15.12.2021 – 1 StR 362/21 (LG Augsburg)

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH StV 2019, 440 und NZWiSt 2022, 17.